



# Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

---

2021 Ausgegeben in Schwerin am 30. Juni Nr. 45

---

Tag	INHALT	Seite
26.6.2021	<b>Gesetz zur Reform des Krebsregistrierungsgesetzes</b> Ändert Gesetz vom 11. Juli 2016 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2126 - 8 .....	1054
26.6.2021	<b>Gesetz zum Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen (eGBR-Staatsvertrag – eGBRStVtr)</b> GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 212 - 26 .....	1059
26.6.2021	<b>Gesetz zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten</b> GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 212 - 28 .....	1064
24.6.2021	Erstattungsverordnung zur Durchführung des Zensus 2022 (Zensuserrstattungsverordnung 2022 – ZensErstattVO M-V 2022) GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 29 - 4 - 1 .....	1067
30.6.2021	Vierte Verordnung zur Änderung der 3. Schul-Corona-Verordnung Ändert VO vom 12. Mai 2021 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 51 .....	1070
29.6.2021	Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzausführungsgesetzes und anderer gesundheitsrechtlicher Vorschriften GVOBl. M-V 2021 S. 1036 – <b>Berichtigung</b> – .....	1071

## Gesetz zur Reform des Krebsregistrierungsgesetzes\*

Vom 26. Juni 2021

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung des Krebsregistrierungsgesetzes

Das Krebsregistrierungsgesetz vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 539), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 183, 185) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 8 Weitere Datenverarbeitungen“.
  - b) Die Angaben zu den §§ 11 bis 12 werden wie folgt gefasst:
 

„§ 11 Ordnungswidrigkeiten  
§ 12 Weitere Ordnungswidrigkeiten“.
  - c) Die Angaben im Zweiten Abschnitt Epidemiologische Krebsregistrierung werden wie folgt gefasst:
 

„§ 15 Zweck und Aufgaben der epidemiologischen Krebsregistrierung  
§ 16 Datenübermittlung für die epidemiologische Krebsregistrierung  
§ 17 Epidemiologische Datenauswertung und Forschung  
§ 18 Vorhandener Datenbestand“.
  - d) Die bisherigen Angaben zu §§ 17 und 18 werden die Angaben zu §§ 19 und 20.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „regionale Registerstellen (Registerstellen)“ durch die Wörter „eine Registerstelle“ ersetzt.
    - bb) In Satz 7 wird das Wort „klinische“ gestrichen.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„(3) Nach Maßgabe dieses Gesetzes nimmt die Registerstelle Meldungen gemäß § 3 Absatz 1 und 3 entgegen und stellt diese Daten für die konkrete Behandlung von Patienten und Patientinnen sowie für Zwecke der onkologischen Qualitätssicherung denjenigen Personen und medizinischen Einrichtungen zur Verfügung, die an der Behandlung beteiligt sind.“
  - c) In Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „erfassten“ ein Komma eingefügt und das Wort „pseudonymisierten“

durch die Wörter „mit einem Alias nach Maßgabe des § 2 Absatz 5 versehenen“ ersetzt.

- d) Absatz 5 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
 

„Nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährleistet die Treuhandstelle, dass die Weiterleitung von Daten der klinischen Krebsregistrierung, insbesondere der Identitätsdaten, nur im notwendigen Umfang erfolgt. Sie schützt die Persönlichkeitsrechte der Patienten und Patientinnen insbesondere durch die Bildung eines Alias, mit dem die Identitätsdaten nach § 2 Absatz 5 ersetzt werden.“
- e) Folgender Absatz 8 wird angefügt:
 

„(8) Die Kosten für den Betrieb des Krebsregisters Mecklenburg-Vorpommern bezüglich der Wahrnehmung der Aufgaben der klinischen Krebsregistrierung werden gemäß den Regelungen des § 65c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom Land, den gesetzlichen Krankenkassen, den privaten Krankenversicherungsunternehmen oder anderen Stellen getragen. Es ist sicherzustellen, dass die Kosten für die Wahrnehmung der sonstigen Aufgaben des Krebsregisters Mecklenburg-Vorpommern separat ausgewiesen werden.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 

„(5) Alias im Sinne dieses Gesetzes ist eine einer bestimmten Person zugeordnete Zeichenfolge zur Ersetzung der Identitätsdaten, damit die Bestimmung der Identität dieser Person wesentlich erschwert wird.“
  - b) In Absatz 6 wird das Wort „Registerstellen“ durch das Wort „Registerstelle“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „acht Wochen nach Ende des Quartals, in dem der Meldeanlass aufgetreten ist, an die für sie zuständige“ durch die Wörter „sechs Wochen, nachdem der Meldeanlass aufgetreten ist, an die“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.
  - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Registerstellen sind“ durch die Wörter „Registerstelle ist“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

\* Ändert Gesetz vom 11. Juli 2016; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2126 - 8

„Die Treuhandstelle versieht die klinischen Daten sowie die meldungsbezogenen Daten mit einem Alias nach § 2 Absatz 5, mittels dessen die Daten ohne Preisgabe der Identität des Patienten oder der Patientin unverzüglich an die Zentralstelle der Krebsregistrierung weitergeleitet werden.“

- d) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „jeweils zuständige“ jeweils gestrichen und das Wort „Pseudonyme“ durch die Wörter „die Alias“ ersetzt.

- e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Meldungen nach Absatz 1 und 3 erfolgen ausschließlich auf elektronischem Weg gemäß der Verordnung nach § 14 Nummer 2. Die Meldeverpflichteten nach Absatz 1 und 3 sind berechtigt, alle bereits von ihnen an das Krebsregister Mecklenburg-Vorpommern gemeldeten Daten zu derselben Person einzusehen. Abweichend von Satz 1 können bis zum 31. Dezember 2022 Meldungen auch auf anderem Weg erfolgen. Voraussetzung hierfür ist eine Vereinbarung zwischen den Meldeverpflichteten und dem Krebsregister Mecklenburg-Vorpommern, die der Genehmigung durch das für Gesundheit zuständige Ministerium bedarf.“

- f) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 erhalten die Meldenden für Meldungen zu nicht melanotischen Hautkrebsarten und ihren Frühstadien (ICD-10 C44 und D04.-) als Aufwandsentschädigung Meldevergütungen vom Land gemäß den nach § 14 Nummer 2 erlassenen Bestimmungen. Die im Krebsregister Mecklenburg-Vorpommern entstehenden Aufwände für die Verarbeitung der auf der Grundlage dieser Meldungen entstehenden Daten sowie die Aufwände für die Abrechnung dieser Meldungen trägt das Land.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Information des Patienten oder der Patientin erfolgt gemäß der Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung). Die Information des Patienten oder der Patientin von der beabsichtigten Meldung erfolgt durch die Meldeverpflichteten zum frühestmöglichen Zeitpunkt mündlich und durch Aushändigung eines Informationsblattes über den Inhalt der Meldung und die weitere Verarbeitung und Nutzung ihrer oder seiner Daten und das Widerspruchsrecht gemäß Absatz 2. Die Information darf ausnahmsweise nachträglich erfolgen, wenn dies entsprechend den Grundsätzen der ärztlichen Aufklärungspflicht notwendig ist, um eintretende Nachteile für die Gesundheit der betroffenen Person zu vermeiden. In diesem Fall müssen die Meldeverpflichteten in regelmäßigen Abständen überprüfen, ob die Gründe, die einer Information entgegenstanden, fortbestehen.

Bei Wegfall der Gründe ist die Information unverzüglich nachzuholen. Die Information ist schriftlich zu dokumentieren und in der Meldung gemäß § 3 Absatz 1 anzugeben, ebenso die Gründe für eine nachträgliche Information.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „gemäß § 1 Absatz 2“ die Wörter „ohne Angabe von Gründen“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Registerstellen“ durch das Wort „Registerstelle“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „jeweilige“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Wort „jeweiligen“ gestrichen.

- d) Absatz 4 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Gehen nach einem Widerspruch weitere Meldungen zu dieser Person ein, werden die Identitätsdaten darin von der Treuhandstelle mit einem Alias nach § 2 Absatz 5 ersetzt. Die Treuhandstelle veranlasst binnen vier Wochen nach Abschluss des Verfahrens zur Abrechnung der Zahlungen nach § 65c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch die Löschung der Identitätsdaten in der Registerstelle.“

- e) In Absatz 5 werden die Wörter „falls dies nicht sachgerecht ist durch Löschung der Zweitpseudonyme gemäß § 9“ gestrichen.

- f) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Registerstellen“ durch das Wort „Registerstelle“ ersetzt.

- g) Dem Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 der Datenschutz-Grundverordnung wird hiervon nicht berührt.“

6. § 5 wird wie folgt gefasst:

## „§ 5

### Technischer Datenschutz und Informationssicherheit

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten und von Gesundheitsdaten durch alle Einrichtungen der klinischen Krebsregistrierung gemäß § 1 Absatz 2 und die Auswertungsstelle auf Landesebene gemäß § 1 Absatz 6 gilt § 8 des Landesdatenschutzgesetzes entsprechend.

(2) Die personenbezogenen Daten und Gesundheitsdaten dürfen nur von Personen verarbeitet werden, die nach § 203 des Strafgesetzbuches zur besonderen Geheimhaltung verpflichtet sind.

(3) Die genannten Einrichtungen müssen Daten nach § 2 Absatz 2 bis 4 mit einem kryptografischen Verfahren nach dem Stand der Technik verschlüsselt speichern und auf elektronischem Wege austauschen.“

## 7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Registerstellen haben die ihnen“ durch die Wörter „Registerstelle hat die ihr“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Wörter „sind die Registerstellen“ durch die Wörter „ist die Registerstelle“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und Pseudonyme“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Pseudonyme“ durch das Wort „Alias“ ersetzt.

## 8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nummer 2 wird aufgehoben.
  - bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 2 bis 5.
  - cc) In der neuen Nummer 5 wird das Wort „Registerstellen“ durch das Wort „Registerstelle“ ersetzt und werden das Komma sowie die Wörter „soweit diese für ihr jeweiliges im Hinblick auf den Behandlungsort festgelegtes Einzugsgebiet zum Zugriff berechtigt sind“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Zur Qualitätssicherung der Meldungen sowie zur Information über vom Beirat genehmigte Forschungsvorhaben nach § 9 ist die Treuhandstelle berechtigt, im Krebsregister Mecklenburg-Vorpommern registrierte Patienten und Patientinnen zu kontaktieren. In allen weiteren Fällen ist für eine Kontaktierung die Genehmigung des für Gesundheit zuständigen Ministeriums einzuholen.“

- c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
 

„Dies gilt im Zuge der Datenzusammenführung über mehrere oder alle Bundesländer für die Qualitätssicherung, länderübergreifende Versorgungsplanung und Forschungsprojekte auch für Patienten und Patientinnen, deren Wohnort und Behandlungsort außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern liegt.“
- d) In Absatz 3 werden die Wörter „Die Registerstellen sind berechtigt, für ihr jeweiliges im Hinblick auf den Behandlungsort festgelegtes Einzugsgebiet Daten nach § 2, die ihnen nach § 3 Absatz 1 und 3 gemeldet wurden oder auf die sie für ihr Einzugsgebiet berechtigt Zugriff haben,“ durch die Wörter „Die Registerstelle ist berechtigt, Daten nach § 2“ ersetzt.

## e) Absatz 4a wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „meldungsbezogene Daten personenbezogen mit Klarnamen und pseudonymisierte klinische Daten“ durch die Wörter „personenbezogene Daten“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Empfänger“ ein Komma und die Wörter „nicht aber die Zentralstelle,“ eingefügt und das Wort „pseudonymisierten“ gestrichen.
- cc) In Satz 3 wird nach dem Wort „Krebsregistrierung“ das Wort „ausnahmsweise“ eingefügt und werden die Wörter „mittels des Pseudonyms“ gestrichen.
- f) In Absatz 5 werden die Wörter „den Registerstellen“ durch die Wörter „der Registerstelle“ ersetzt.

## 9. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 8  
Weitere Datenverarbeitungen“.**

- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „pseudonymisierten“ durch die Wörter „mit einem Alias nach § 2 Absatz 5 versehenen“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „pseudonymisierten“ durch die Wörter „klinischen und meldungsbezogenen“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Krebsregister Mecklenburg-Vorpommern ist berechtigt mit onkologischen Zentren und anderen Behandlungseinrichtungen Kooperationsvereinbarungen zu Leistungen zu vereinbaren, die über die Aufgaben der klinischen und epidemiologischen Krebsregistrierung nach diesem Gesetz hinausgehen. Für diese Leistungen ist eine gesonderte Finanzierung sicherzustellen. Der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt des für Gesundheit zuständigen Ministeriums.“

## 10. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Forschung“ die Wörter „mit klinischem Schwerpunkt im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2“ eingefügt und das Komma nach dem Wort „Krebsregistrierung“ gestrichen.
- b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 7 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 dieses Gesetzes sowie § 9 des Landesdatenschutzgesetzes gelten entsprechend.“
- c) In Satz 5 wird das Wort „pseudonymisierter“ durch die Wörter „von mit einem Alias nach § 2 Absatz 5 versehenen“ ersetzt.

nen oder pseudonymisierten“ ersetzt und werden nach dem Wort „projektspezifischen“ die Wörter „Zweitalias oder“ eingefügt.

11. § 11 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Besteht der Verdacht von Verstößen gegen datenschutzrechtliche Verpflichtungen, ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern zu informieren.“

12. § 11a wird § 12, dem folgender Absatz 4 angefügt wird:

„(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern.“

13. Der bisherige § 12 wird aufgehoben.

14. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „das Zentrale Informationsregister“ durch die Wörter „die elektronische Meldeauskunft“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Registerstellen“ durch das Wort „Registerstelle“ ersetzt.

15. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Wörter „für Fälle, die gemäß § 3 Absatz 7 von der Meldevergütung des § 65c Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ausgenommen sind“ durch die Wörter „gemäß § 3 Absatz 7“ ersetzt.
- b) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
 

„7. die näheren Einzelheiten zur Aufgabenwahrnehmung der epidemiologischen Krebsregistrierung nach den §§ 15 bis 18.“

16. § 15 wird wie folgt gefasst:

**„§ 15  
Zweck und Aufgaben der epidemiologischen  
Krebsregistrierung**

(1) Die epidemiologische Krebsregistrierung dient der Krebsbekämpfung durch die Verbesserung der Datengrundlage für die Krebsepidemiologie. Die Aufgaben der epidemiologischen Krebsregistrierung sind:

1. Datenaustausch mit Behörden nach § 13,
2. Datenverarbeitung nach § 16,

3. epidemiologische Datenauswertung und Forschung nach § 17.

(2) Die Aufgaben der epidemiologischen Krebsregistrierung werden von den Einrichtungen der landesweiten klinischen Krebsregistrierung in Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 1 Absatz 2 wahrgenommen. Näheres hierzu wird durch Rechtsverordnung gemäß § 14 Nummer 7 bestimmt.

(3) Die Kosten für den Betrieb des Krebsregisters Mecklenburg-Vorpommern bezüglich der Wahrnehmung der Aufgaben der epidemiologischen Krebsregistrierung werden vom Land getragen.

(4) Die gemäß §§ 3 und 7 Absatz 2 sowie § 13 erhobenen Daten dienen auch als Grundlage der epidemiologischen Krebsregistrierung.“

17. § 16 wird wie folgt gefasst:

**„§ 16  
Datenübermittlung für die epidemiologische  
Krebsregistrierung**

Das Krebsregister Mecklenburg-Vorpommern ist berechtigt, personenbezogene Daten, Gesundheitsdaten und nicht personenbezogene Daten mit anderen Institutionen wie folgt zu verarbeiten:

1. Datenübermittlung gemäß § 3 des Bundeskrebsregisterdatengesetzes an das beim Robert Koch-Institut eingerichtete Zentrum für Krebsregisterdaten, sowie Datenverarbeitung gemäß § 5 Absatz 2 des Bundeskrebsregisterdatengesetzes durch die Zentralstelle,
2. Datenaustausch mit dem Deutschen Kinderkrebsregister durch die Treuhandstelle gemäß § 7,
3. Datenverarbeitung im Rahmen der Früherkennung von Brustkrebs durch Mammografie-Screening gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krebserkrankungen (Krebsfrüherkennungs-Richtlinie) in der jeweils geltenden Fassung durch die Zentralstelle sowie die Auswertungsstelle,
4. Datenverarbeitung im Rahmen der organisierten Krebsfrüherkennungsprogramme gemäß § 25a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch durch die Zentralstelle sowie die Auswertungsstelle.“

18. Nach § 16 werden folgende §§ 17 und 18 eingefügt:

**„§ 17  
Epidemiologische Datenauswertung und Forschung**

(1) Landesweite epidemiologische Auswertungen zu Krebserkrankungen werden in regelmäßigen Abständen in anonymisierter Form durch die Auswertungsstelle in Zusammenarbeit mit der Zentralstelle veröffentlicht.

(2) Die Zentralstelle ist in Zusammenarbeit mit der Auswertungsstelle dazu verpflichtet, im Auftrag des Landes folgende

Aufgaben wahrzunehmen:

1. Bereitstellung von Daten als Grundlagen für die Gesundheitsplanung,
2. Durchführung epidemiologischer Forschung einschließlich der Ursachenforschung und der Gesundheitsberichterstattung nach Maßgabe des Absatz 3 Satz 3 bis 5,
3. Mitwirkung bei der Bewertung und Qualitätssicherung präventiver Maßnahmen im Rahmen der Krebsbekämpfung,
4. Information des Beirats nach § 10 sowie der Öffentlichkeit über Forschungsvorhaben nach den Absätzen 3 und 4.

Die Aufträge hierzu werden von dem für Gesundheit zuständigen Ministerium erteilt.

(3) Das Krebsregister Mecklenburg-Vorpommern ist zur Durchführung eigener epidemiologischer Forschung im öffentlichen Interesse berechtigt. Die Durchführung eigener epidemiologischer Forschungsvorhaben bedarf der Zustimmung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums und darf die übrigen Aufgaben des Krebsregisters Mecklenburg-Vorpommern nicht beeinträchtigen. Das Forschungsvorhaben darf nur durchgeführt werden, wenn ein berechtigtes wissenschaftliches Interesse besteht und die Durchführung des geplanten Forschungsvorhabens anerkannten wissenschaftlichen Standards entspricht. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten und von Gesundheitsdaten ist nur zulässig, wenn der im öffentlichen Interesse liegende Forschungszweck anders nicht erreicht werden kann. Die Einhaltung der Bedingungen des § 3 Absatz 5 ist sicherzustellen. Die personenbezogenen Daten und Gesundheitsdaten sind zu anonymisieren, sobald der Forschungszweck dies zulässt.

(4) Soweit es für Zwecke unabhängiger wissenschaftlicher Forschung mit epidemiologischem Schwerpunkt im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist, können die Treuhandstelle und die Zentralstelle der Krebsregistrierung mit Zustimmung des für Gesundheit zuständigen Ministeriums epidemiologische Daten an Dritte übermitteln. Die Datenübermittlung erfolgt nur auf Antrag, wenn ein berechtigtes wissenschaftliches Interesse besteht und die Durchführung des geplanten Forschungsvorhabens anerkannten wissenschaftlichen Standards entspricht. Die Datenbereitstellung ist auf den für das Forschungsvorhaben benötigten Umfang zu beschränken. Die Vorgaben zur Datenverschlüsselung aus § 3 Absatz 5 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden. Im Falle der Bereitstel-

lung mit einem Alias nach § 2 Absatz 5 versehener oder pseudonymisierter Daten sind diese mit projektspezifischen Zweitaliases oder Zweitpseudonymen zu versehen. Ein Anspruch auf die Datenbereitstellung besteht nur, soweit dies bundesgesetzlich oder landesgesetzlich vorgesehen ist.

(5) Soweit es für regionale Auswertungen unterhalb der Gemeindeebene im Rahmen wissenschaftlicher Forschung gemäß Absatz 4 erforderlich ist, kann das für Gesundheit zuständige Ministerium der Treuhandstelle genehmigen, den von der Auswertungsstelle im Rahmen dieser Auswertung an die Treuhandstelle übermittelten Datensatz den jeweiligen Untersuchungsregionen zuzuordnen. Die Treuhandstelle übermittelt der Auswertungsstelle die Zuordnung zu den Untersuchungsregionen. Die Auswertungsstelle darf die von der Treuhandstelle übermittelten Daten ausschließlich für die regionale Auswertung verarbeiten und hat diese spätestens ein Jahr nach Abschluss der Auswertung zu löschen.

## § 18

### Vorhandener Datenbestand

Der epidemiologische Datenbestand für Mecklenburg-Vorpommern des Gemeinsamen Krebsregisters in Berlin darf vom Krebsregister Mecklenburg-Vorpommern übernommen und verarbeitet werden. Dies gilt auch für vor dem 1. Januar 1995 gemeldete Daten und für den Datenbestand des Nationalen Krebsregisters der Deutschen Demokratischen Republik aus den Jahren 1961 bis 1989 einschließlich bisher nicht bearbeiteter Meldebögen. Für die Verarbeitung dieser Daten sind die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.“

19. Die bisherigen §§ 17 und 18 werden die §§ 19 und 20.

20. Dem neuen § 19 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit es zur Erreichung der Zwecke dieses Gesetzes erforderlich ist, ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung und von Gesundheitsdaten nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h bis j der Datenschutz-Grundverordnung durch die in diesem Gesetz genannten Stellen sowie die meldeverpflichteten Personen oder Einrichtungen nach Maßgabe dieses Gesetzes zulässig.“

## Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 26. Juni 2021

**Die Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig**

**Der Minister für Wirtschaft,  
Arbeit und Gesundheit  
Harry Glawe**

**Gesetz zum Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen  
(eGBR-Staatsvertrag – eGBRStVtr)**

**Vom 26. Juni 2021**

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 212 - 26

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem am 17. Februar 2021 vom Land Mecklenburg-Vorpommern unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen (eGBR-Staatsvertrag – eGBRStVtr) wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 in Kraft tritt, ist von dem für Gesundheit zuständigen Ministerium im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 26. Juni 2021

**Die Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig**

**Der Minister für Wirtschaft,  
Arbeit und Gesundheit  
Harry Glawe**

**Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen (eGBR-Staatsvertrag – eGBRStVtr)**

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 212 - 27

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Präambel**

Mit Inkrafttreten des Artikels 1 des Gesetzes für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2408) am 29. Dezember 2015 wurde der Zugriff auf Daten und Anwendungen der elektronischen Gesundheitskarte für Angehörige der nicht approbierten Gesundheitsberufe sowie der sonstigen Erbringerinnen und Erbringer ärztlich verordneter Leistungen grundsätzlich neu geregelt.

Der Zugriff gemäß § 339 Absatz 3 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1 und 5 des Gesetzes zum Schutz von Patientendaten in der Teleinfrastruktur (Patientendaten-Schutzgesetz – PDSG) vom 14. Oktober 2020 (BGBl. Teil I Nr. 46, Seite 2115-2164) geändert worden ist, muss personenbezogen über elektronische Heilberufs- und Berufsausweise erfolgen. Die Länder sind nach § 340 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zuständig für die Bestimmung der Stellen für die Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise und können sich nach § 340 Absatz 3 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hierzu gemeinsamer Stellen bedienen.

Das Patientendaten-Schutzgesetz (PDSG) sieht zudem in § 340 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Nummer 3 und Nummer 4 SGB V vor, dass den Ländern zusätzlich auch die Zuständigkeit für die Bestimmung der Stellen für die Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen an die Angehörigen der in den §§ 352, 356, 357, 359 und 361 genannten Berufsgruppen, bei denen lediglich das Führen der Berufsbezeichnung geschützt ist oder die zu den weiteren zugriffsberech-

tigten Personen nach §§ 352, 356, 357, 359 und 361 gehören sowie für die Bestimmung der entsprechenden bestätigenden Stellen übertragen wird.

In der 80. Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder am 5. Juni 2007 wurde der Beschluss für die Errichtung eines elektronischen Gesundheitsberuferegisters zur Ausgabe von Heilberufs- und Berufsausweisen gefasst. Die 82. Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder am 24. und 25. Juni 2009 bestimmte durch Mehrheitsentscheidung Nordrhein-Westfalen als Sitzland für die gemeinsame Stelle.

**Artikel 1  
Allgemeines**

(1) <sup>1</sup>Das Land Nordrhein-Westfalen (Sitzland) errichtet das elektronische Gesundheitsberuferegister als gemeinsame Stelle der Länder für die Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise nach § 340 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3 in Verbindung mit § 340 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie für die Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen innerhalb eigener behördlicher Strukturen.

(2) <sup>1</sup>Hierzu wird das Sitzland von den vertragschließenden Ländern ermächtigt. <sup>2</sup>Das elektronische Gesundheitsberuferegister untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums des Sitzlandes. <sup>3</sup>Dieses nimmt die Rechts- und Fachaufsicht im Benehmen mit den für das Gesundheitswesen zuständigen obersten Fach- und Landesbehörden der anderen vertragschließenden Länder wahr. <sup>4</sup>Bei den Aufgaben des elektronischen Gesundheitsberuferegisters handelt es sich um

Verwaltungsaufgaben nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, daher liegt dem Verwaltungshandeln des elektronischen Gesundheitsberuferegisters das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.<sup>5</sup> Im Übrigen findet das Landesrecht des Sitzlandes Anwendung.

(3)<sup>1</sup> Das elektronische Gesundheitsberuferegister ist nur für diejenigen Angehörigen der in §§ 352, 356, 357, 359 oder 361 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch aufgeführten Berufe (Zugriffsberechtigte) bzw. diejenigen Institutionen zuständig, die nicht über eigene Körperschaften verfügen, denen die Aufgabe zur Ausgabe von Heilberufs- und Berufsausweisen sowie für die Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen gesetzlich zugewiesen wurde.

(4)<sup>1</sup> Ein Beirat aus Vertreterinnen und Vertretern der vertragschließenden Länder (Länderbeirat) wirkt nach Maßgabe der Artikel 6 bis 8 am elektronischen Gesundheitsberuferegister mit.<sup>2</sup> Ein Fachbeirat aus Vertreterinnen und Vertretern der Zugriffsberechtigten und ihrer Verbände berät das elektronische Gesundheitsberuferegister und wirkt nach Maßgabe der Artikel 9 und 10 an seiner Fortentwicklung mit.

## Artikel 2

### Aufgaben des elektronischen Gesundheitsberuferegisters

(1)<sup>1</sup> Das elektronische Gesundheitsberuferegister ist als gemeinsame Stelle der vertragschließenden Länder für die Ausgabe von elektronischen Heilberufs- und Berufsausweisen gemäß § 340 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer für die Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen notwendiger Komponenten sowie für die Sperrung der Authentifizierungsfunktion gemäß § 340 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zuständig, soweit hierfür nicht eine andere Stelle nach Bundes- oder Landesrecht zuständig ist.

(2)<sup>1</sup> Die Ausgabe eines elektronischen Heilberufs- oder Berufsausweises sowie weiterer für die Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen notwendiger Komponenten erfolgt auf Antrag der oder des Zugriffsberechtigten.<sup>2</sup> Die zuvor genannten zur Antragstellung erforderlichen Daten sind in geeigneter Form nachzuweisen.<sup>3</sup> Dem Antrag ist außerdem eine Erklärung beizufügen, dass die Berufserlaubnis oder die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung oder ein Anspruch auf Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen besteht und die der Zugriffsberechtigung zugrundeliegende Beschäftigung im Zeitpunkt der Antragstellung noch ausgeübt wird.<sup>4</sup> Die oder der Antragstellende hat nachträgliche Änderungen hinsichtlich der bei Antragstellung angegebenen Daten dem elektronischen Gesundheitsberuferegister unverzüglich mitzuteilen.

## Artikel 3

### Zusammenarbeit mit bestätigenden Stellen

(1)<sup>1</sup> Das elektronische Gesundheitsberuferegister holt unter Vorlage des Antrags die Bestätigung gemäß § 340 Absatz 3 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bei der jeweils zuständigen bestätigenden Stelle in elektronischer Form ein.<sup>2</sup> Hierfür teilen die

vertragschließenden Länder dem elektronischen Gesundheitsberuferegister die zuständigen bestätigenden Stellen nach § 340 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit und informieren über Änderungen der Zuständigkeiten.<sup>3</sup> Die elektronische Bestätigung kann nur mittels einer vom elektronischen Gesundheitsberuferegister unentgeltlich zur Verfügung gestellten Software oder anderer vom elektronischen Gesundheitsberuferegister anerkannter Software vorgenommen werden.<sup>4</sup> Im Einzelfall können in einer Übergangsfrist von fünf Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit des elektronischen Gesundheitsberuferegisters von Satz 1 abweichende Regelungen getroffen werden.

(2)<sup>1</sup> Wird die Bestätigung nach § 340 Absatz 3 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erteilt, ist dem Antrag auf Ausgabe eines elektronischen Heilberufs- oder Berufsausweises oder auf Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen zu entsprechen.<sup>2</sup> Andernfalls ist der Antrag abzulehnen.<sup>3</sup> Das elektronische Gesundheitsberuferegister unterrichtet die jeweilige bestätigende Stelle über die Ausgabe des elektronischen Heilberufs- oder Berufsausweises oder auf Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen oder die Ablehnung des Antrags.

(3)<sup>1</sup> Auf Ersuchen erteilt das elektronische Gesundheitsberuferegister den bestätigenden Stellen Auskünfte über die bei ihm gespeicherten Daten.<sup>2</sup> Werden dem elektronischen Gesundheitsberuferegister Tatsachen bekannt, welche Anlass zu Maßnahmen der bestätigenden Stellen geben könnten oder die auf einen Missbrauch eines elektronischen Heilberufs- oder Berufsausweises hindeuten, unterrichtet es diese Stelle unverzüglich.

(4)<sup>1</sup> Die jeweils zuständigen bestätigenden Stellen unterrichten das elektronische Gesundheitsberuferegister unverzüglich, falls die Zugriffsberechtigung entfällt.

## Artikel 4

### Finanzierung und Kosten

(1)<sup>1</sup> Für den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters ist jährlich ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Das elektronische Gesundheitsberuferegister erhebt für seine Tätigkeit zur Deckung des gesamten Personal- und Sachaufwands sowie notwendiger Investitionsaufwände Gebühren und Auslagenersatz.<sup>2</sup> Keine Gebühren und Auslagenersatz werden für die Unterrichtung der bestätigenden Stellen nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 3 und die Auskunftserteilung und Unterrichtung nach Artikel 3 Absatz 3 erhoben.<sup>3</sup> Soweit die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich die Gebühren und Auslagen um die gesetzliche Umsatzsteuer.

(2)<sup>1</sup> Das Sitzland wird ermächtigt, durch Landesrecht die Gebührensätze und den Auslagenersatz näher zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen.<sup>2</sup> Die Gebührensätze und der Auslagenersatz sind so zu bemessen, dass der gesamte Finanzbedarf des elektronischen Gesundheitsberuferegisters abgedeckt wird.

(3) Für die Bestätigung nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 und die dafür erforderliche Datenübermittlung an das elektronische Gesundheitsberuferegister erstattet das elektronische Gesundheitsberuferegister den bestätigenden Stellen den Aufwand in pauschalierter Form.

(4) <sup>1</sup>Der nicht durch Einnahmen gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung und Unterhaltung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters wird unter den beteiligten Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung verteilt. <sup>2</sup>Sobald das Register Überschüsse erzielt, sind diese vorrangig zur Tilgung der Finanzierungsleistungen der beteiligten Länder zu nutzen.

#### **Artikel 5 Haushalts- und Wirtschaftsführung**

(1) <sup>1</sup>Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters unterliegt der Prüfung des Rechnungshofs des Sitzlandes. <sup>2</sup>Das elektronische Gesundheitsberuferegister leitet dem Länderbeirat eine Prüfungsmitteilung des Rechnungshofs nach Erhalt unverzüglich zu. <sup>3</sup>Das elektronische Gesundheitsberuferegister hat bei seiner Haushalts- und Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

#### **Artikel 6 Organisation und Struktur des Länderbeirats**

(1) <sup>1</sup>Das jeweils für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium jedes vertragschließenden Landes entsendet für die Dauer von höchstens fünf Jahren eine Vertreterin oder einen Vertreter als Mitglied in den Länderbeirat und benennt eine Stellvertretung. <sup>2</sup>Eine Verlängerung der Entsendung ist möglich. <sup>3</sup>Bei der Sitzverteilung des Länderbeirats sind weibliche und männliche Personen gleichermaßen zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Von Satz 3 darf nur abgewichen werden, wenn der entsendende Stelle die Einhaltung der Vorgabe aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.

(2) <sup>1</sup>Der Länderbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte jeweils für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (Vorsitz) sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter (Stellvertretung). <sup>2</sup>Die Wiederwahl des Vorsitzes sowie der Stellvertretung ist zulässig. <sup>3</sup>Der Länderbeirat hat seine Geschäftsstelle beim elektronischen Gesundheitsberuferegister.

(3) <sup>1</sup>Der Länderbeirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. <sup>2</sup>Auf Antrag von mehr als einem Drittel der Mitglieder tritt er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen. <sup>3</sup>Die Einladung zu den Sitzungen, die Aufstellung der Tagesordnung und die Sitzungsleitung obliegen dem Vorsitz.

(4) <sup>1</sup>Bei Sitzungen des Länderbeirats hat das Bundesministerium für Gesundheit ein Gast- und Rederecht. <sup>2</sup>Auf Wunsch des Länderbeirats nehmen die Leitung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters und die Sprecherin oder der Sprecher des Fachbeirats an Sitzungen des Länderbeirats teil. <sup>3</sup>Der Länderbeirat holt bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für das elektronische Gesundheitsberuferegister eine Stellungnahme des Fachbeirats ein.

#### **Artikel 7 Aufgaben des Länderbeirats**

(1) <sup>1</sup>Der Länderbeirat empfiehlt Maßnahmen zur Optimierung der Aufgaben des elektronischen Gesundheitsberuferegisters. <sup>2</sup>Er soll über Entscheidungen der Leitung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für das elektronische Gesundheitsberuferegister im Vorfeld informiert werden.

(2) Der Länderbeirat beschließt jährlich über die Höhe der gemäß Artikel 4 Absatz 3 festzulegenden Pauschale für die bestätigenden Stellen.

(3) Der Länderbeirat spricht gegenüber dem Sitzland Empfehlungen zu den gemäß Artikel 4 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 festzulegenden Gebührensätzen des elektronischen Gesundheitsberuferegisters aus.

(4) <sup>1</sup>Der Länderbeirat kann von der Leitung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters jederzeit Auskunft über dessen Tätigkeit verlangen. <sup>2</sup>Hierzu sind dem Länderbeirat unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. <sup>3</sup>Das elektronische Gesundheitsberuferegister erstellt spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres einen Jahresbericht über das jeweilige Vorjahr und legt diesen dem Länderbeirat in schriftlicher oder elektronischer Form vor.

(5) Der Länderbeirat stellt den Bedarf für Evaluationen fest. Die ordnungsgemäße Umsetzung obliegt dem elektronischen Gesundheitsberuferegister, das das Ergebnis dem Länderbeirat vorlegt. In Ausnahmefällen kann der Länderbeirat das Sitzland mit einer Evaluation beauftragen.

(6) Der Länderbeirat formuliert Initiativen sowie Vorschläge und Stellungnahmen zu den Aufgaben des Fachbeirates des elektronischen Gesundheitsberuferegisters.

(7) Der Länderbeirat arbeitet vertrauensvoll mit der Aufsichtsbehörde des elektronischen Gesundheitsberuferegisters zusammen und kann Aufsichtsmaßnahmen dieser Behörde anregen.

(8) Der Länderbeirat beschließt den Wirtschaftsplan des elektronischen Gesundheitsberuferegisters. Der Wirtschaftsplan für das Folgejahr ist bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zu beschließen.

#### **Artikel 8 Beschlussfassung des Länderbeirats**

(1) <sup>1</sup>Jedes Mitglied des Länderbeirats hat eine Stimme. <sup>2</sup>Der Länderbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. <sup>3</sup>Er fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(2) Eine schriftliche Beschlussfassung ist möglich, wenn nicht mehr als drei Mitglieder widersprechen, Absatz 1 gilt entsprechend.

#### **Artikel 9 Organisation und Struktur des Fachbeirats**

(1) <sup>1</sup>Der Fachbeirat berät die Leitung und den Länderbeirat des elektronischen Gesundheitsberuferegisters. <sup>2</sup>Ihm soll vor Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Zugriffsberechtigten haben können, Gelegenheit zur Stellungnahme geben werden.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Fachbeirats werden durch die Leitung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters auf Vorschlag der betroffenen Berufs- und Leistungserbringerverbände im Einvernehmen mit dem Länderbeirat für die Dauer von höchstens fünf Jahren berufen. <sup>2</sup>Dabei sollen möglichst alle Zugriffsberechtigten

durch Vertreterinnen und Vertreter ihres Berufs oder ihrer Berufsverbände berücksichtigt werden.<sup>3</sup>Bei dem Vorschlag von Mitgliedern zur Besetzung des Fachbeirats sind weibliche und männliche Personen gleichermaßen zu berücksichtigen.

(3)<sup>1</sup>Der Fachbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte jeweils für die Dauer von zwei Jahren eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.<sup>2</sup>Der Fachbeirat hat seine Geschäftsstelle beim elektronischen Gesundheitsberuferegister.

(4)<sup>1</sup>Der Fachbeirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.<sup>2</sup>Auf Antrag von mehr als einem Drittel der Mitglieder tritt er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen.<sup>3</sup>Die Einladung zu den Sitzungen, die Aufstellung der Tagesordnung und die Sitzungsleitung obliegen der Sprecherin oder dem Sprecher.<sup>4</sup>Auf Wunsch des Fachbeirats nehmen die Leitung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters und die oder der Vorsitzende des Länderbeirats an Sitzungen des Fachbeirats teil.

(5) Die Leitung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters berichtet dem Fachbeirat regelmäßig, wenigstens einmal jährlich, über den Sachstand und die Entwicklung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters.

#### Artikel 10

##### Beschlussfassung des Fachbeirats

(1)<sup>1</sup>Jedes Mitglied des Fachbeirats hat eine Stimme.<sup>2</sup>Der Fachbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.<sup>3</sup>Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.<sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2)<sup>1</sup>Eine schriftliche Beschlussfassung ist möglich, wenn nicht mehr als drei Mitglieder widersprechen, Absatz 1 gilt entsprechend.

#### Artikel 11

##### Schlussvorschriften

(1)<sup>1</sup>Dieser Staatsvertrag bedarf der Zustimmung der verfassungsgemäß zuständigen Organe der vertragschließenden Länder.<sup>2</sup>Er tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in

dem die letzte der von den vertragschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Sitzlandes hinterlegt wird.<sup>3</sup>Der Tag des Inkrafttretens ist in den jeweiligen amtlichen Verkündungsorganen der Länder bekannt zu machen.

(2)<sup>1</sup>Sind bis zum 31. Januar 2021 nicht alle Ratifikationsurkunden hinterlegt, so tritt in diesem Zeitpunkt dieser Staatsvertrag unter den Ländern in Kraft, deren Ratifikationsurkunden bereits hinterlegt sind, sofern das Sitzland und sieben weitere Länder Ratifikationsurkunden hinterlegt haben.<sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3)<sup>1</sup>Für jedes vertragschließende Land, dessen Ratifikationsurkunde bis zu dem nach Absatz 2 maßgebenden Zeitpunkt nicht hinterlegt ist, wird der Beitritt zu diesem Staatsvertrag in dem Zeitpunkt wirksam, in dem seine Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes hinterlegt wird.<sup>2</sup>Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4)<sup>1</sup>Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit.<sup>2</sup>Er kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium des Sitzlandes unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen vertragschließenden Länder zum 31. Dezember eines Jahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, frühestens aber zum 31. Januar 2022.

(5)<sup>1</sup>Ist der Staatsvertrag von mehr als zwei Dritteln der vertragschließenden Länder gekündigt worden, so ist das elektronische Gesundheitsberuferegister aufzulösen.<sup>2</sup>Das Sitzland führt die Abwicklung durch.<sup>3</sup>Die zum Zeitpunkt der Kündigung an diesen Staatsvertrag gebundenen Länder sowie diejenigen Länder, die den Staatsvertrag nicht länger als zwei Jahre vor der Auflösung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters gekündigt haben, sind verpflichtet, dem Sitzland alle durch die Abwicklung entstehenden Kosten anteilig zu erstatten, soweit das Vermögen des elektronischen Gesundheitsberuferegisters zur Abdeckung nicht ausreicht oder die Kosten nicht anderweitig erstattet werden können.<sup>4</sup>Das Anteilsverhältnis unter den nach Satz 3 betroffenen Ländern wird nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung errechnet.<sup>5</sup>Sofern nach der Abwicklung ein nennenswertes Guthaben verbleibt, wird es ebenfalls nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung auf die nach Satz 2 betroffenen Länder verteilt.

# **Gesetz zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten**

**Vom 26. Juni 2021**

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 212 - 28

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1**

Dem am 13. März 2021 vom Land Mecklenburg-Vorpommern unterzeichneten Ersten Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Thüringen zur Änderung des Staatsvertrages über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

## **Artikel 2**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt außer Kraft, wenn die Bedingung des Absatzes 2 Satz 2 eingetreten ist. Das Außerkrafttreten wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt gegeben.

(2) Nach Maßgabe seines Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 tritt der in Artikel 1 Satz 1 genannte Staatsvertrag zum 1. Juli 2021 in Kraft. Sind bis zum 30. Juni 2021 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Sächsischen Staatskanzlei hinterlegt, wird der Staatsvertrag gemäß seines Artikels 2 Absatz 1 Satz 2 gegenstandslos. Das Inkrafttreten nach Satz 1 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 26. Juni 2021

**Die Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig**

**Der Minister für Wirtschaft,  
Arbeit und Gesundheit  
Harry Glawe**

# Erster Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten\*

**Vom 13. März 2021**

Das Land Brandenburg,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt und  
der Freistaat Thüringen  
– nachstehend „beteiligte Länder“ genannt –

schließen den nachstehenden Staatsvertrag:

## Artikel 1

### Änderung des Staatsvertrages zur gemeinsamen Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Der Staatsvertrag zur gemeinsamen Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 2. Juni 2005 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch die Wörter „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ ersetzt.
2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch die Wörter „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ ersetzt.
    - bb) Folgender Satz wird angefügt:
 

„Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im Sinne dieses Vertrages sind Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die über eine Approbation oder eine Berufserlaubnis nach § 2 oder § 4 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung verfügen, sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die über eine Approbation oder eine Berufserlaubnis nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder 2 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) in der jeweils geltenden Fassung verfügen.“
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach dem Wort „Apotheker“ werden die Wörter „sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ eingefügt.

bbb) Die Wörter „Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428)“ werden durch die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 374)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Richter“ durch die Wörter „Richterinnen und Richter“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ durch die Wörter „Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ ersetzt.

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „des Präsidenten und des Vizepräsidenten“ durch die Wörter „der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten“ ersetzt.

b) Satz 3 wird gestrichen.

4. Artikel 5 wird aufgehoben.

5. Artikel 6 wird Artikel 5.

6. Artikel 7 wird Artikel 6 und wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

7. Artikel 8 wird Artikel 7.

\* Ändert StV vom 2. Juni 2005; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 212 - 14

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

(1) Dieser Staatsvertrag tritt zum 1. Juli 2021 in Kraft. Sind bis zum 30. Juni 2021 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Sächsischen Staatskanzlei hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Sächsische Staatskanzlei teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(3) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:  
Schwerin, den 13. März 2021  
Die Ministerpräsidentin,  
vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit  
Harry Glawe

Für den Freistaat Thüringen:  
Erfurt, den 28. April 2021  
Der Ministerpräsident,  
vertreten durch die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Heike Werner

Für das Land Sachsen-Anhalt:  
Magdeburg, den 15. März 2021  
Der Ministerpräsident,  
vertreten durch die Ministerin für Arbeit, Soziales und Integration  
Petra Grimm-Benne

Für das Brandenburg:  
Potsdam, den 17. März 2021  
Der Ministerpräsident,  
vertreten durch die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz  
Ursula Nonnemacher

Für den Freistaat Sachsen:  
Dresden, den 19. März 2021  
Der Ministerpräsident,  
vertreten durch die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Petra Köpping

## Erstattungsverordnung zur Durchführung des Zensus 2022 (ZensusErstattungsverordnung 2022 – ZensErstattVO M-V 2022)

Vom 24. Juni 2021

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 29 - 4 - 1

Aufgrund des § 14 Satz 2 des Zensusausführungsgesetzes 2022 vom 15. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 963), das durch das Gesetz vom 15. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 969) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres und Europa:

### § 1

#### Bemessungsgrundlagen für die Erstattung

(1) Grundlagen für die Erstattung der Mehraufwendungen an die kreisfreien Städte und Landkreise im Sinne des § 3 Absatz 1 des Zensusausführungsgesetzes 2022 sind

1. die Personalaufwendungen für die Einrichtung und den Betrieb der örtlichen Erhebungsstellen,
2. die Sachaufwendungen für die Einrichtung und den Betrieb der örtlichen Erhebungsstellen sowie
3. die Aufwandsentschädigungen für die Erhebungsbeauftragten.

(2) Die Erstattung der Mehraufwendungen an die kreisfreien Städte und Landkreise bemisst sich nach

- a) dem zeitlichen Gesamtaufwand und den daraus resultierenden benötigten Beschäftigten auf Grundlage der in den §§ 7 bis 10 und 13 des Zensusausführungsgesetzes 2022 beschriebenen Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen,
- b) der Sachkostenpauschale je beschäftigter Person der örtlichen Erhebungsstellen,
- c) der Pauschale für die Einrichtung und Schließung der örtlichen Erhebungsstellen,
- d) dem pauschalen Aufwand für Portokosten, Mietkosten und Hygienemaßnahmen sowie
- e) der Summe der Fallzahlen der Erhebungen und der Anzahl der Erhebungsbeauftragten multipliziert mit dem jeweiligen Satz der Aufwandsentschädigung.

### § 2

#### Erstattungsumfang

(1) Die Höhe der Erstattung hängt von der Entscheidung hinsichtlich der Erhebungsmethode für die Existenzfeststellung ab. Diese Entscheidung trifft das Statistische Bundesamt bis zum 1. Oktober 2021. Sofern die ursprünglich geplante Erhebungsmethode einer Befragung durch Erhebungsbeauftragte von Angesicht zu Angesicht gewählt wird, erfolgt die Erstattung nach Anlage 1. Sofern die Erhebungsmethode mit Kontaktreduzierung zum Einsatz kommt, erfolgt die Erstattung nach Anlage 2. Die Anlagen sind Bestandteile dieser Verordnung.

**Anl. 1**

**Anl. 2**

Schwerin, den 24. Juni 2021

(2) Die Personalaufwendungen werden den kreisfreien Städten und Landkreisen gemäß dem in Spalte A der Anlage 1 oder 2 ausgewiesenen Umfang erstattet.

(3) Für die Sachaufwendungen der örtlichen Erhebungsstellen erhalten die kreisfreien Städte und Landkreise einen Pauschalbetrag in Abhängigkeit der kalkulierten Anzahl an Beschäftigten und dem kalkulierten Aufwand an Portokosten, Mietkosten und Hygienemaßnahmen gemäß Spalte B der Anlage 1 oder 2.

(4) Die Aufwendungen zur Entschädigung der Erhebungsbeauftragten werden den kreisfreien Städten und Landkreisen gemäß dem in Spalte C der Anlage 1 oder 2 ausgewiesenen Umfang erstattet.

### § 3

#### Erstattungsverfahren (Zahlungszeitpunkte)

(1) Die Erstattungen werden pauschal zum Ausgleich der erwarteten Mehraufwendungen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 des Zensusausführungsgesetzes 2022 geleistet. Von den in § 2 genannten Aufwendungen werden zum 15. Juli 2021 1 617 827 Euro erstattet. Die Einzelbeträge für die kreisfreien Städte und Landkreise sind in der Spalte E der Anlage 1 und 2 ausgewiesen.

(2) Sofern die Erhebungsmethode einer Befragung von Angesicht zu Angesicht angewendet wird, werden für die in § 2 genannten Aufwendungen zum 31. Oktober 2021 weitere 773 723 Euro und zum 15. Februar 2022 weitere 8 890 876 Euro erstattet. Die Einzelbeträge für die kreisfreien Städte und Landkreise sind in den Spalten F und G der Anlage 1 ausgewiesen.

(3) Sofern die Erhebungsmethode mit Kontaktreduzierung angewendet wird, werden für die in § 2 genannten Aufwendungen zum 31. Oktober 2021 weitere 762 424 Euro und zum 15. Februar 2022 weitere 7 797 859 Euro erstattet. Die Einzelbeträge für die kreisfreien Städte und Landkreise sind in den Spalten F und G der Anlage 2 ausgewiesen.

### § 4

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 30. Juni 2025 außer Kraft.

**Der Minister  
für Inneres und Europa  
Torsten Renz**

**Anlage 1**  
(zu den §§ 2 und 3)

Spalte	A		B		C		D		E		F		G
	Personal- aufwendungen (§ 2 Absatz 2)	Sach- aufwendungen (§ 2 Absatz 3)	Aufwands- entschädigung der Er- hebungsbeauftragten (§ 2 Absatz 4)	Gesamt- aufwendungen	15.07.2021	31.10.2021	15.02.2022						
Kreisfreie Stadt Landkreis Erhebungsstelle													
<b>Rostock</b>	365.677 €	128.766 €	177.336 €	671.779 €	88.615 €	43.823 €	539.341 €						
<b>Schwerin</b>	247.977 €	78.219 €	85.389 €	411.585 €	76.583 €	18.003 €	316.999 €						
<b>MSE</b>	<b>1.040.271 €</b>	<b>341.802 €</b>	<b>393.002 €</b>	<b>1.775.075 €</b>	<b>254.983 €</b>	<b>123.816 €</b>	<b>1.396.276 €</b>						
Demmin	306.827 €	95.224 €	103.006 €	505.057 €	80.434 €	32.534 €	392.089 €						
Neustrelitz	426.617 €	152.336 €	186.324 €	765.277 €	94.302 €	59.180 €	611.795 €						
Waren	306.827 €	94.242 €	103.672 €	504.741 €	80.247 €	32.102 €	392.392 €						
<b>LRO</b>	<b>912.084 €</b>	<b>326.486 €</b>	<b>407.825 €</b>	<b>1.646.395 €</b>	<b>193.112 €</b>	<b>132.560 €</b>	<b>1.320.723 €</b>						
Bad Doberan	426.617 €	159.704 €	199.376 €	785.697 €	95.502 €	60.126 €	630.069 €						
Güstrow	485.467 €	166.782 €	208.449 €	860.698 €	97.610 €	72.434 €	690.654 €						
<b>VR</b>	<b>979.331 €</b>	<b>331.234 €</b>	<b>375.144 €</b>	<b>1.685.709 €</b>	<b>252.148 €</b>	<b>110.945 €</b>	<b>1.322.616 €</b>						
Bergen auf Rügen	365.677 €	119.358 €	127.869 €	612.904 €	86.758 €	45.365 €	480.781 €						
Grimmen	306.827 €	100.801 €	121.188 €	528.816 €	81.476 €	32.078 €	415.262 €						
Ribnitz-Damgar- ten	306.827 €	111.075 €	126.087 €	543.989 €	83.914 €	33.502 €	426.573 €						
<b>NWM</b>	<b>790.204 €</b>	<b>258.006 €</b>	<b>299.934 €</b>	<b>1.348.144 €</b>	<b>177.758 €</b>	<b>103.718 €</b>	<b>1.066.668 €</b>						
Grevesmühlen	424.527 €	139.841 €	166.260 €	730.628 €	91.268 €	58.635 €	580.725 €						
Wismar	365.677 €	118.165 €	133.674 €	617.516 €	86.490 €	45.083 €	485.943 €						
<b>VG</b>	<b>1.166.368 €</b>	<b>370.292 €</b>	<b>418.630 €</b>	<b>1.955.290 €</b>	<b>318.829 €</b>	<b>116.234 €</b>	<b>1.520.227 €</b>						
Anklam	306.827 €	93.367 €	100.261 €	500.455 €	80.064 €	32.420 €	387.971 €						
Greifswald	306.827 €	109.248 €	138.547 €	554.622 €	83.545 €	31.947 €	439.130 €						
Pasewalk	306.827 €	89.622 €	95.704 €	492.153 €	79.322 €	32.425 €	380.406 €						
Wolgast	245.887 €	78.055 €	84.118 €	408.060 €	75.898 €	19.442 €	312.720 €						
<b>LUP</b>	<b>1.038.181 €</b>	<b>347.028 €</b>	<b>403.240 €</b>	<b>1.788.449 €</b>	<b>255.799 €</b>	<b>124.624 €</b>	<b>1.408.026 €</b>						
Hagenow	365.677 €	120.795 €	143.986 €	630.458 €	86.499 €	45.170 €	498.789 €						
Ludwigslust	365.677 €	131.135 €	153.254 €	650.066 €	88.941 €	46.604 €	514.521 €						
Parchim	306.827 €	95.098 €	106.000 €	507.925 €	80.359 €	32.850 €	394.716 €						
<b>Gesamt</b>	<b>6.540.093 €</b>	<b>2.181.833 €</b>	<b>2.560.500 €</b>	<b>11.282.426 €</b>	<b>1.617.827 €</b>	<b>773.723 €</b>	<b>8.890.876 €</b>						

**Anlage 2**  
 (zu den §§ 2 und 3)

Spalte	A		B		C		D		E		F		G
	Personal- aufwendungen (§ 2 Absatz 2)	Sach- aufwendungen (§ 2 Absatz 3)	Aufwands- entschädigung der Er- hebungsbeauftragten (§ 2 Absatz 4)	Gesamt- aufwendungen	15.07.2021	31.10.2021	15.02.2022						
Kreisfreie Stadt Landkreis Erhebungsstelle													
<b>Rostock</b>	365.677 €	109.930 €	88.939 €	564.546 €	88.615 €	46.304,00 €	429.627 €						
<b>Schwerin</b>	277.402 €	68.626 €	44.894 €	390.922 €	76.583 €	25.004 €	289.335 €						
<b>MSE</b>	<b>981.421 €</b>	<b>290.757 €</b>	<b>310.873 €</b>	<b>1.583.051 €</b>	<b>254.983 €</b>	<b>118.495 €</b>	<b>1.209.573 €</b>						
Demmin	277.402 €	80.382 €	87.367 €	445.151 €	80.434 €	28.420 €	336.297 €						
Neustrelitz	426.617 €	130.432 €	139.580 €	696.629 €	94.302 €	62.146 €	540.181 €						
Waren	277.402 €	79.943 €	83.926 €	441.271 €	80.247 €	27.929 €	333.095 €						
<b>LRO</b>	<b>853.234 €</b>	<b>282.216 €</b>	<b>343.538 €</b>	<b>1.478.988 €</b>	<b>193.112 €</b>	<b>127.330 €</b>	<b>1.158.546 €</b>						
Bad Doberan	426.617 €	139.968 €	167.816 €	734.401 €	95.502 €	63.224 €	575.675 €						
Güstrow	426.617 €	142.248 €	175.722 €	744.587 €	97.610 €	64.106 €	582.871 €						
<b>VR</b>	<b>979.331 €</b>	<b>287.539 €</b>	<b>310.719 €</b>	<b>1.577.589 €</b>	<b>252.148 €</b>	<b>117.018 €</b>	<b>1.208.423 €</b>						
Bergen auf Rügen	365.677 €	106.293 €	108.940 €	580.910 €	86.758 €	48.061 €	446.091 €						
Grimmen	277.402 €	83.699 €	88.591 €	449.692 €	81.476 €	27.901 €	340.315 €						
Ribnitz-Damgar- ten	336.252 €	97.547 €	113.188 €	546.987 €	83.914 €	41.056 €	422.017 €						
<b>NWM</b>	<b>731.354 €</b>	<b>226.817 €</b>	<b>250.857 €</b>	<b>1.209.028 €</b>	<b>177.758 €</b>	<b>97.779 €</b>	<b>933.491 €</b>						
Grevesmühlen	365.677 €	120.359 €	145.170 €	631.206 €	91.268 €	50.039 €	489.899 €						
Wismar	365.677 €	106.458 €	105.687 €	577.822 €	86.490 €	47.740 €	443.592 €						
<b>VG</b>	<b>1.107.518 €</b>	<b>319.765 €</b>	<b>331.530 €</b>	<b>1.758.813 €</b>	<b>318.829 €</b>	<b>111.031 €</b>	<b>1.328.953 €</b>						
Anklam	277.402 €	79.970 €	86.089 €	443.461 €	80.064 €	28.291 €	335.106 €						
Greifswald	306.827 €	95.042 €	91.855 €	493.724 €	83.545 €	34.380 €	375.799 €						
Pasewalk	277.402 €	78.485 €	81.273 €	437.160 €	79.322 €	28.296 €	329.542 €						
Wolgast	245.887 €	66.268 €	72.313 €	384.468 €	75.898 €	20.064 €	288.506 €						
<b>LUP</b>	<b>979.331 €</b>	<b>298.051 €</b>	<b>337.791 €</b>	<b>1.615.173 €</b>	<b>255.799 €</b>	<b>119.463 €</b>	<b>1.239.911 €</b>						
Hagenow	336.252 €	101.415 €	112.091 €	549.758 €	86.499 €	41.210 €	422.049 €						
Ludwigslust	365.677 €	114.815 €	134.360 €	614.852 €	88.941 €	49.473 €	476.438 €						
Parchim	277.402 €	81.821 €	91.340 €	450.563 €	80.359 €	28.780 €	341.424 €						
<b>Gesamt</b>	<b>6.275.268 €</b>	<b>1.883.701 €</b>	<b>2.019.141 €</b>	<b>10.178.110 €</b>	<b>1.617.827 €</b>	<b>762.424 €</b>	<b>7.797.859 €</b>						

## Vierte Verordnung zur Änderung der 3. Schul-Corona-Verordnung\*

Vom 30. Juni 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Absatz 5 der Corona-LVO M-V vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 381, 523), die zuletzt durch Verordnung vom 24. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 987) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

### Artikel 1

Die 3. Schul-Corona-Verordnung vom 12. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 541), welche zuletzt durch die Verordnung vom 9. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 859) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1a wird wie folgt gefasst:

#### „§ 1a

#### **Testpflicht, Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19**

(1) Die Teilnahme am Präsenzunterricht oder an der Notbetreuung ist nur zulässig für Schülerinnen und Schüler, für Lehrkräfte, unterstützende pädagogische Fachkräfte sowie Referendarinnen und Referendare, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden.

Die Testpflicht kann erfüllt werden durch:

1. die Testung mittels eines anerkannten Selbsttests in der Schule unter Begleitung der Lehrkräfte,
2. die Testung in einem anerkannten Testzentrum und Vorlage der Bescheinigung in der Schule zu Unterrichtsbeginn,
3. die Testung in einer anerkannten Teststelle und Vorlage der Bescheinigung in der Schule zu Unterrichtsbeginn oder
4. die Testung in der Häuslichkeit und Vorlage der Bestätigung der Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler über ein negatives Testergebnis.

(2) Die Vorgabe nach Absatz 1 gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung als erfüllt.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 7 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Personen, die der Teststrategie an den Schulen unterfallen, ist ebenfalls der Zutritt zu gewähren.“

b) Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Personen, die der Teststrategie an den Schulen unterfallen, ist ebenfalls der Zutritt zu gewähren.“

3. § 7a Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(2) Überschreitet ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz von 100 bis 165, so gelten ab dem übernächsten Tag die Regelungen gemäß § 7c zum Schulbetrieb.

(3) Überschreitet ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz von 165, so gelten ab dem übernächsten Tag die Regelungen gemäß § 7d zum Schulbetrieb.

(4) Liegt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Werktagen die 7-Tage-Inzidenz bei 165 oder weniger, so gelten ab dem übernächsten Tag die Regelungen gemäß § 7c zum Schulbetrieb. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der nach Satz 1 maßgeblichen Tage.“

4. § 7c Absatz 1 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Notbetreuung ergeben sich aus § 10 Absatz 4, 5 und 8 Corona-Kindertagesförderungsverordnung. Über die Inanspruchnahme entscheidet die Schulleitung.“

5. § 7d wird wie folgt gefasst:

#### „§ 7d

#### **Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht, Notbetreuung bei einer 7-Tage-Inzidenz über 165**

(1) Die Durchführung von Präsenzunterricht in den allgemein bildenden und beruflichen Schulen ist untersagt, wobei in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 eine Notbetreuung für Schülerinnen und Schüler gewährleistet wird. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Notbetreuung ergeben sich aus § 10 Absatz 4, 5 und 8 Corona-Kindertagesförderungsverordnung. Über die Inanspruchnahme entscheidet die Schulleitung. Für alle Jahrgangsstufen in allen Schularten wird mit Ausnahme der Abschlussjahrgänge Distanzunterricht erteilt.

\* Ändert VO vom 12. Mai 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 51

(2) Für die Schülerinnen und Schüler der Abschlussjahrgänge gemäß § 1 Absatz 4 findet ein täglicher Präsenzunterricht unter Pandemiebedingungen statt. Dies gilt nur, wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann. Ansonsten findet die Beschulung in Form von Wechselunterricht statt. Die jeweilige Lerngruppe ist zu diesem Zweck gegebenenfalls zu teilen. Die Gruppengröße der Lerngruppe soll sich an der Größe des jeweils genutzten Raumes ausrichten. Nähere Bestimmungen zum Wechselunterricht werden durch Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geregelt.

(3) Prüfungsvorbereitungen und Konsultationen sind für die Schülerinnen und Schüler, die in diesem Schuljahr ihre Prüfung ablegen, durch die Schulen eigenverantwortlich zu organisieren. Die Form der Vermittlung von Lerninhalten und die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei anstehenden Prüfungsvorbereitungen können sowohl in Präsenz als auch digital in Distanz realisiert werden. Die Teilnahme am vorbereitenden Unterricht ist freiwillig.

(4) Für die Schülerinnen und Schüler der Abschlussjahrgänge gemäß § 1 Absatz 5 findet ebenfalls ein täglicher Präsenzun-

terricht unter Pandemiebedingungen statt, wenn kein Präsenzunterricht für die Abschlussjahrgänge gemäß § 1 Absatz 4 in der jeweiligen Schulart mehr stattfindet. Diese schulorganisatorische Entscheidung steht im Ermessen der jeweiligen Schule in Abhängigkeit von personellen und räumlichen Ressourcen. Der Mindestabstand von 1,5 Meter ist dabei einzuhalten. Wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann, ist allenfalls die Beschulung im Wechselunterricht möglich. Die jeweilige Lerngruppe ist zu diesem Zweck gegebenenfalls zu teilen. Die Gruppengröße der Lerngruppe soll sich an der Größe des jeweils genutzten Raumes ausrichten. Nähere Bestimmungen zum Wechselunterricht werden durch Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geregelt.“

6. In § 10 wird die Angabe „6. Juli 2021“ durch die Angabe „29. Juli 2021“ ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 30. Juni 2021

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Bettina Martin**

## Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzausführungsgesetzes und anderer gesundheitsrechtlicher Vorschriften

GVOBl. M-V 2021 S. 1036

– Berichtigung –

Die Gliederungsnummer in der Fußnote Nummer 1 zu Artikel 1 lautet wie folgt:

„GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2126 - 4“.

Schwerin, den 29. Juni 2021

